

FAQ – Häufig gestellte Fragen

„Sauber Heizen für Alle“ 2025

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems 3

1. Wie alt muss die bestehende Heizung sein? 3
2. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle“? 3
3. Was versteht man unter einer Zentralheizung? 3
4. Ich tausche in einem Zweifamilienhaus bei beiden Wohneinheiten die Heizung. Stelle ich in dem Fall zwei Förderungsanträge? 3
5. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen? 3
6. Kann ich auch einen Antrag für den Tausch der Heizung an meinem Nebenwohnsitz stellen? 3
7. Seit wann muss der Hauptwohnsitz am Projektstandort begründet sein? 3
8. Was ist eine Privathaushaltsbestätigung? 3
9. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Sauber Heizen für Alle“ beantragen? 3
10. Wann kann ich die Professionisten mit der Umsetzung des Projektes beauftragen? 3
11. Wie lange habe ich Zeit für die Umsetzung meines Projekts? 4
12. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? 4
13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2024 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen? 4
14. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber? 4
15. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzcentralheizungsgerät beantragen? 4
16. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen? 4

Förderungsfähige Kosten 4

17. Was sind Planungskosten? 4
18. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen? 4
19. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 4
20. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert? 4
21. Werden Eigenleistungen gefördert? 5

Förderungshöhen 5

22. Wie hoch ist die max. Förderung? 5

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 5

23. Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein? 5
24. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)? 5
25. Warum werden meine Unterlagen an die jeweilige Landesförderungsstelle weitergeleitet? 5
26. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)? 6
27. Ist die Registrierung für „Sauber Heizen für Alle“ auch auf anderem Weg möglich, z.B. per Post oder persönlich? 6
28. Kann ich den Antrag für „Sauber Heizen für Alle“ auch auf anderem Weg stellen, z.B. per Post oder persönlich? 6

Methode zur Berechnung der Einkommensobergrenzen mit mehreren (Anteils)EigentümerInnen und einem gemeinsamen Heizsystem 6

29. Im EINFAMILIENHAUS - wenn nicht alle (Anteils-)EigentümerInnen einkommensschwach sind bzw. nicht alle einen Hauptwohnsitz am Förderstandort haben 6
30. Im ZWEIFAMILIENHAUS - wenn nicht alle (Anteils-)EigentümerInnen einkommensschwach sind bzw. nicht alle einen Hauptwohnsitz am Förderstandort haben 6
31. Sonderfall REIHENHAUS 6

Methode zur Berechnung bei gemischter Nutzung 7

32. Private und gewerbliche Nutzung des Gebäudes / landwirtschaftlich genutzte Gebäude	7
Kontakt	7
33. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Saubere Heizen für Alle“ beantworten?	7

Förderungsfähigkeit des Heizungssystems

1. Wie alt muss die bestehende Heizung sein?

Das bestehende Heizungssystem muss kein Mindestalter aufweisen. Im Rahmen von „Saubere Heizen für Alle“ ist nur relevant, dass es mit einem fossilen Brennstoff betrieben wird.

2. Was zählt als fossiles Heizungssystem im Rahmen von „Saubere Heizen für Alle“?

Zentrale Ölheizungen oder Einzelöfen, Gasheizungen oder Gasetagenheizungen, Allesbrenner für Kohle oder Koks (auch wenn zum Teil mit Holz geheizt wurde) und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen zählen als fossiles Heizungssystem.

3. Was versteht man unter einer Zentralheizung?

Der Begriff *Zentralheizung* bezeichnet Systeme zur Beheizung ganzer Gebäude und umfasst eine Anlage zur bedarfsgerechten Wärmeerzeugung (z.B. Biomasse-Heizkessel oder Wärmepumpe) sowie Vorrichtungen zur Wärmeverteilung inkl. Wärmeabgabe (Rohrleitungen und Heizkörper) und Regelung.

Im Rahmen der Förderungsaktion „Saubere Heizen für Alle“ werden nur Systeme gefördert, die eine wassergeführte Wärmeverteilung aufweisen.

4. Ich tausche in einem Zweifamilienhaus bei beiden Wohneinheiten die Heizung. Stelle ich in dem Fall zwei Förderungsanträge?

Werden zwei bestehende fossile Heizungssysteme gegen zwei neue klimafreundliche Heizungen getauscht, so können zwei Förderungsanträge gestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass beide AntragstellerInnen die geltenden Förderungskriterien für die soziale Zusatzförderung erfüllen müssen.

5. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Nein. Als GebäudeeigentümerIn müssen Sie am Projektstandort Ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben, damit Sie im Rahmen von „Saubere Heizen für Alle“ antragsberechtigt sind.

6. Kann ich auch einen Antrag für den Tausch der Heizung an meinem Nebenwohnsitz stellen?

Nein. Der Förderungsstandort muss Ihr Hauptwohnsitz sein.

7. Seit wann muss der Hauptwohnsitz am Projektstandort begründet sein?

Der aufrechte Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2023 begründet worden sein.

8. Was ist eine Privathaushaltsbestätigung?

Die Haushaltsbestätigung weist nach, welche Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet sind. Die Ausstellung einer Privathaushaltsbestätigung erfolgt auf Antrag aller an einer Unterkunft angemeldeten Menschen durch die örtlich zuständige Meldebehörde aus den Daten des lokalen Melderegisters.

9. Ich habe in den Vorjahren bereits eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks“ erhalten. Darf ich für den gleichen Standort trotzdem die Förderung „Saubere Heizen für Alle“ beantragen?

Ja. Sofern im Rahmen des „Sanierungsschecks“ ausschließlich Maßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Dämmung, Fenstertausch, etc.) gefördert wurden bzw. nicht bereits eine Förderung für den Ersatz der fossilen Heizung ausbezahlt wurde, kann hierfür nun die Förderung „Saubere Heizen für Alle“ beantragt werden.

10. Wann kann ich die Professionisten mit der Umsetzung des Projektes beauftragen?

Nach der Antragstellung können Sie mit der Umsetzung des Projektes beginnen.

11. Wie lange habe ich Zeit für die Umsetzung meines Projekts?

Nach der Genehmigung erhalten Sie die Förderungsverträge zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes inkl. der Förderung „Sauber Heizen für Alle“. Danach haben Sie noch 12 Monate Zeit, um das Projekt fertigzustellen. Sollte es zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die KPC.

12. Kann der Heizungstausch auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Allerdings müssen die Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

13. Kann ich für meinen Heizungstausch, den ich bereits im Jahr 2024 oder früher durchgeführt habe, eine Förderung beantragen?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle 2025“ werden ausschließlich Leistungen gefördert, die nach der Registrierung und Antragstellung erbracht wurden. Registrierungen sind ab dem 02.01.2025 möglich.

14. Ist die Entsorgung der Altanlage verpflichtend und brauche ich einen Nachweis darüber?

Ja. Sowohl die Altanlage als auch ggf. vorhandene Brennstofftanks sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Nachweis darüber ist der KPC auf Nachfrage vorzuweisen. Bitte beachten Sie, dass ein Verkauf bzw. die Weitergabe der Altanlage nicht ausreichend sind, um das Förderungskriterium „Entsorgung“ zu erfüllen.

15. Bei mir besteht die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah- oder Fernwärmenetz. Kann ich trotzdem eine Förderung für eine Wärmepumpe oder ein Holzzentralheizungsgerät beantragen?

Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz möglich, aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen. Sollte seitens der Fernwärmebetreiber keine Angebotslegung in einem angemessenen Zeitraum (3 Monate ab Anfrage) erfolgen, ist die Förderung eines klimafreundlichen Alternativsystems in Ermangelung der Feststellbarkeit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zulässig.

16. Welche besonderen Bedingungen gibt es bei der Förderung von Wärmepumpen?

Bitte beachten Sie bei der Förderung von Wärmepumpen, dass die Vorlauftemperatur im Heizkreis 55°C nicht überschreiten darf. Dies bedingt eine durchgängige Fußbodenheizung, Flächenheizungen oder spezielle Niedertemperaturheizkörper. Darüber hinaus sind Wärmepumpen mit dem GWP >1.500 im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle“ nicht förderungsfähig.

Förderungsfähige Kosten

17. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Heizungstauschs notwendig sind. Planungskosten können mit max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

18. Wo finde ich die Liste der förderungsfähigen Holzheizungen/Wärmepumpen?

Die jeweilige Liste finden Sie auf unserer Webseite: [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme](#).

19. Werden Pellet-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Ja, wenn die Heizungsanlage in der Liste der förderungsfähigen Anlagentypen gelistet ist.

20. Werden Gas-Wärmepumpe-Hybrid-Anlagen gefördert?

Nein, da hier weiterhin ein fossiler Brennstoff genutzt wird.

21. Werden Eigenleistungen gefördert?

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

Förderungshöhen

22. Wie hoch ist die max. Förderung?

Die Förderung wird bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze vergeben.

Technologie	Kostenobergrenze*
Anschluss Fernwärme	28.469 Euro
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	36.180 Euro
Installation Scheitholzessel	30.055 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	25.586 Euro
Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe	37.550 Euro

*Es handelt sich hierbei um die **umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten**

Wird ein Kombikessel installiert, kommt die Kostenobergrenze für die jeweils teurere Technologie zur Anwendung (z.B. gilt bei einem Pellets-/Scheitholz-Kombikessel die Kostenobergrenze für den Pelletskessel).

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

23. Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein?

Die Förderung steht einkommensschwachen Haushalten der **untersten Einkommensdrittel** in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023) - bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem **Monats-einkommen von netto bis zu 1.904,-- Euro** (zwölf Mal) ¹ - offen. Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind². Zum Einkommensdrittel werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine GIS-Befreiung oder über Sozialhilfe verfügen.

Als Nachweis des Einhaltens der Einkommensgrenzen für die untersten beiden Einkommensdezile gelten jedenfalls gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe oder das Vorliegen einer GIS-Befreiung oder ORF-Beitrags-Befreiung. Gegebenenfalls können auch andere Leistungen/Befreiungen – wie z. B. die Wohnbeihilfe – als Nachweis gelten. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, kann die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfemethode im jeweiligen Bundesland vorgenommen oder das anrechenbare Jahreshaushalts-nettoeinkommen lt. Transparenzdatenbank gem. Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TBDG 2012) auf Basis der dort verfügbaren Daten herangezogen werden.

24. Welche Unterlagen benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)?

Für die online durchzuführende Registrierung benötigen Sie einen Nachweis zur Bewertung der für die Inanspruchnahme „Sauber Heizen für Alle“ vorausgesetzten **Einkommensverhältnisse** wie zum Beispiel den Bezug von Sozialhilfe, eine GIS-Befreiung oder den Bezug der Wohnbeihilfe. Alternativ kann das gemeinsame Haushaltseinkommen sämtlicher im Haushalt lebender Personen vorgelegt werden.

Weiters benötigen Sie eine **Privathaushaltsbestätigung** aller im Haushalt lebenden Personen – diese erhalten Sie von der zuständigen Meldebehörde. Als Nachweis für die Eigentumsverhältnisse ist ein **Grundbuchauszug** für den Projektstandort vorzulegen. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss zumindest 50 % EigentümerIn am Gebäude, in dem die Heizung getauscht wird, sein.

25. Warum werden meine Unterlagen an die jeweilige Landesförderungsstelle weitergeleitet?

Die zuständige Landesförderungsstelle überprüft insbesondere die angeführten Einkommenssituation. Nach positiver Bewertung durch die Landesförderungsstelle erfolgt eine Energieberatung, welche Sie bei der konkreten

Projektplanung und der weiteren Antragstellung unterstützt. Im weiteren Verlauf prüfen die jeweiligen Landesförderungsstellen, die Erfüllung der Kriterien zur Landesförderung und ermitteln die ergänzende Förderung zu „Sauber Heizen für Alle“.

26. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung (Schritt 2)?

Die Landesförderungsstelle benachrichtigt die KPC über die positiv abgeschlossene Prüfung der Formalkriterien (Einkommensprüfung, Energieberatung). Auf Basis dieser Information erhalten Sie von der KPC ein Schreiben, in dem wir Ihnen den Link für Ihren persönlichen Antrag übermitteln. Die Antragstellung erfolgt online. Das Energieberatungsprotokoll und das Angebot des jeweiligen Gewerkes (Heizungssystem, Elektroinstallationen, etc.) reichen Sie gemeinsam mit Ihrem Antrag ein. Nach Antragstellung können Sie mit der Projektumsetzung beginnen. Nach der Genehmigung erhalten Sie Ihre Förderungszusagen zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes inkl. der Förderung „Sauber Heizen für Alle“. Danach haben Sie 12 Monate Zeit, um das Projekt umzusetzen und die Endabrechnung vorzulegen. Sollte es Verzögerungen bei der Umsetzung geben, kontaktieren Sie bitte umgehend die KPC.

27. Ist die Registrierung für „Sauber Heizen für Alle“ auch auf anderem Weg möglich, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Registrierung erfolgt ausschließlich online

28. Kann ich den Antrag für „Sauber Heizen für Alle“ auch auf anderem Weg stellen, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online, nachdem die zuständige Landesförderungsstelle die KPC über die positiv abgeschlossene Prüfung der Formalkriterien (Einkommensprüfung, Energieberatung) informiert hat. Der Link für die Antragstellung wird Ihnen von der KPC zugesandt.

Methode zur Berechnung der Einkommensobergrenzen mit mehreren (Anteils)EigentümerInnen und einem gemeinsamen Heizsystem

29. Im EINFAMILIENHAUS - wenn nicht alle (Anteils-)EigentümerInnen einkommensschwach sind bzw. nicht alle einen Hauptwohnsitz am Förderstandort haben

- Antragstellung: nur ein Antrag pro Heizsystem möglich
- Hauptwohnsitz des/der AntragstellerIn: Stichtag 31.12.2023
- Einkommenssituation im Haushalt: Einbeziehung jener Personen die gemäß Sozialhilfe, GIS Befreiung bzw. ORF-Beitragsbefreiung oder Wohnbeihilfe bzw. Wohnbeihilfe-Methode des Bundeslandes oder das anrechenbare Jahreshaushaltsnettoeinkommen lt. Transparenzdatenbank einzu beziehen sind
- Mindesteigentumsanteil des/der AntragstellerIn: 50 % lt. aktuellem Grundbuchauszug
- Höhe der Zusatzförderung: 100% des nach Basisförderungen verbleibenden Restbetrages

30. Im ZWEIFAMILIENHAUS - wenn nicht alle (Anteils-)EigentümerInnen einkommensschwach sind bzw. nicht alle einen Hauptwohnsitz am Förderstandort haben

- Antragstellung: nur ein Antrag pro Heizsystem möglich
- Hauptwohnsitz des/der AntragstellerIn: Stichtag 31.12.2023
- Einkommenssituation im Haushalt: Einbeziehung jener Personen die gemäß Sozialhilfe, GIS Befreiung bzw. ORF-Beitragsbefreiung oder Wohnbeihilfe bzw. Wohnbeihilfe-Methode des Bundeslandes oder das anrechenbare Jahreshaushaltsnettoeinkommen lt. Transparenzdatenbank einzu beziehen sind
- Mindesteigentumsanteil des/der AntragstellerIn: 50 % lt. aktuellem Grundbuchauszug
- Höhe der Zusatzförderung: 50% des nach Basisförderungen verbleibenden Restbetrages
- Beide Haushalte 100% Eigentumsanteil und einkommensschwach -> 100% Förderung (1 Antrag)

31. Sonderfall REIHENHAUS

Ein Einfamilienhaus, das mit weiteren, gleichartigen Häusern baulich verbunden ist, kann als Reihenhaus bezeichnet werden. Wenn dieses Reihenhaus über ein eigenständiges Heizungssystem verfügt, so kann für den

Ersatz einer fossilen Heizungsanlage ein Förderungsantrag gestellt werden. In diesem Fall gelten keine speziellen Vorgaben hinsichtlich der Eigentumsanteile des/der AntragstellerIn in Bezug auf die gesamte Reihenhausanlage (inkl. der zusätzlichen Häuser).

Methode zur Berechnung bei gemischter Nutzung

32. Private und gewerbliche Nutzung des Gebäudes / landwirtschaftlich genutzte Gebäude

- Antragstellung: nur ein Antrag pro Heizsystem möglich
- Hauptwohnsitz des/der AntragstellerIn: Stichtag 31.12.2023
- Private Nutzung: mindestens 50% lt. aktuellem Grundbuchauszug
- Einkommenssituation im Haushalt: Einbeziehung jener Personen die gemäß Sozialhilfe, GIS Befreiung oder Wohnbeihilfe bzw. Wohnbeihilfe-Methode einzubeziehen sind
- Höhe der Zusatzförderung: 50% des nach Basisförderungen verbleibenden Restbetrages

Kontakt

33. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ beantworten?

Bei Fragen hinsichtlich der Einkommensermittlung, der erforderlichen Energieberatung oder etwaiger Kriterien der Landesförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesförderungsstelle.

Bei Rückfragen zur Bundesförderung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam „Sauber Heizen für Alle“

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-735

E-Mail: heizung@kommunalkredit.at

www.sauber-heizen.at | www.umweltfoerderung.at



KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING